

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftliche Alterskasse
Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse**
in der
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**



SVLFG - Allgemein - 34105 Kassel

Geschäftsbereich Allgemein

Aktenzeichen 604.24.01.00

Bitte bei Zuschriften angeben

Geschäftsstelle der
Kommission Verlässlicher Generationenvertrag
beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 9
10117 Berlin

Ansprechpartner Herr Knittel
Telefon 0561 785-15113
Telefax 0561 785-219000
E-Mail 100_Geschaeftsfuehrung_Knittel@svlfg.de

Datum 16.07.2018

Fachgespräch mit Anbietern der obligatorischen Alterssicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Fachgespräch mit den Anbietern der obligatorischen Alterssicherung am 05.07.2018 reichen wir Ihnen die Positionen der SVLFG nach.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist Verbundträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Sie ist Träger für die Versicherungszweige der gesetzlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte (AdL), der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Am 1. Oktober 1957 ist das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Kraft getreten, mit dem für selbständige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen ein eigenständiges Alterssicherungssystem geschaffen wurde. Die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes bestand darin, den zusätzlichen Bargeldbedarf neben dem Altenteil abzudecken, wenn der Unternehmer den Hof an seinen Nachfolger abgegeben hatte. In den folgenden Jahrzehnten ist das landwirtschaftliche Alterssicherungssystem systematisch zu einer echten Teilaltersversicherung mit Verdienstersatzfunktion fortentwickelt worden.

Dieses Alterssicherungssystem ist als Teilsicherung konzipiert, da davon ausgegangen wird, dass die Versicherten ihre Altersversorgung individuell durch Altenteilansprüche und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge ergänzen.

Mit dem Agrarsozialreformgesetz von 1994 wurde die Ehegattenversicherung (sog. „Bäuerinnenrente“) als weitere Besonderheit eingeführt. Danach gilt der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers unter bestimmten Umständen als landwirtschaftlicher Unternehmer und ist gleichermaßen der Versicherungspflicht unterworfen. Eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht erforderlich.

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsarten und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt.

Die Diskussionen zur finanziellen Absicherung im Rentenalter zeigen immer mehr, dass die Alterssicherung zukünftig auf mehrere Säulen gestellt werden muss.

Postanschrift
SVLFG
Allgemein
34105 Kassel

Besucheranschrift
SVLFG
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel
<http://www.SVLFG.de>

Servicezeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon-Nr.: 0561 785-0

Konto LBG
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE17 5005 0000 4010 0850 35
BIC: HELADEFXXX

SA4000040V001 / u071403

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung, der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge und der privaten Vorsorge wird insbesondere die betriebliche oder berufsständische Sicherung als zusätzliches Standbein immer wichtiger.

Für Landwirte und deren Ehegatten bietet sich die gesetzlich garantierte berufsständische Alterssicherung der Landwirte als zweites Standbein an.

Bei allen gesellschaftlichen Veränderungen wie Inflation, Währungsreform oder Wiedervereinigung haben sich in der Vergangenheit die gesetzlichen Vorsorgesysteme - zu denen auch die Alterssicherung für Landwirte zählt - bewährt.

Die Alterssicherung der Landwirte wird erheblich durch staatliche Mittel gefördert. Als Ausgleich hierfür sind mit der Alterssicherung der Landwirte agrarstrukturelle Zielsetzungen verbunden. Das vordringliche agrarstrukturelle Ziel ist die Hofübergabe bzw. Hofabgabe bei Erreichen des Rentenalters; hierdurch soll die Übergabe an die Nachfolgeneration befördert werden.

Zum 30. Juni 2017 betrug die durchschnittliche Höhe der monatlichen Regelaltersrenten für Unternehmer 476 Euro und für Ehegatten 270 Euro. Für mitarbeitende Familienangehörige, welche grundsätzlich die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhalten, betrug die durchschnittliche Höhe der Regelaltersrenten 184 Euro (Zahlen aus dem Lagebericht der Bundesregierung für 2017 (DS 19/100)).

Es wird ein Einheitsbeitrag von derzeit 246 Euro in den alten Ländern und 219 Euro in den neuen Ländern erhoben, der entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzt wird. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen. Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmer werden durch Beitragszuschüsse entlastet, um eine sozial gerechte Beitragsbelastung zu gewährleisten.

Die großzügigen Befreiungsregelungen in der AdL sollten gerade vor dem Hintergrund der in der Kommission diskutierten Altersarmut überprüft werden. Die niedrigen Hürden ohne Berücksichtigung des individuellen Sicherungsniveaus lassen neue Fälle von Altersarmut wahrscheinlich werden.

Die Alterssicherung der Landwirte ist eine Pflichtversicherung für Selbständige und könnte ein Modell sein, für weitere Überlegungen Selbständige aus der grünen Branche, die bereits in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Mitglieder in der SVLFG sind, in die gesetzlich garantierte Alterssicherung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

